

---

# Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

---

17. Jahrgang, 2006, Heft 2

Helmut Kury (Hrsg.)

## Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen

Zur Punitivität in Deutschland <i>Helmut Kury und Joachim Obergfell-Fuchs</i>	119
Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion <i>Fritz Sack</i>	155
Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversion – eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen? <i>Wolfgang Heinz</i>	174
Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts – Befunde einer Metaanalyse <i>Dieter Dölling, Horst Entorf, Dieter Hermann, Armando Häring, Thomas Rupp und Andreas Woll</i>	193
Sanktionseinstellungen bei Jura-Studenten im Wandel <i>Franz Streng</i>	210



CENTAURUS  
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

# **Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion**

von Fritz Sack

## **Zusammenfassung**

*Ausgehend von einigen aktuellen Mediennotizen über die kriminalpolitische Wende (Punitivität) auch in der Bundesrepublik wird zunächst die These der Scharfmacher-Rolle der Medien diskutiert, anschließend die Leugnung der kriminalpolitischen Entwicklung durch die deutsche Kriminologie dargestellt. Abschließend wird die These der sozialstrukturellen Verursachung der Punitivität skizziert.*

## ***Social Development and Punitive Attitudes – Notes on the German Criminological Discussion***

### **Abstract**

*On the basis of some recent media-notes about the dramatic repressive change in criminal politics (punitiveness) the article starts with the discussion of the widely hold thesis of the agitator role of the mass media. It proceeds with a debate about the denial of the growing punitivity also in this country by German criminologists and closes with some reflections about the extra-criminological socio-economic factors of the punitive development.*

## **1. Einleitung**

Von den drei Stichworten des Titels dieses Beitrags – so allgemein er daher kommt und so flink und unüberlegt er zustande gekommen ist – möchte ich zunächst das vielleicht am wenigstens greif- und ausweisbare aufnehmen: die Sanktionseinstellungen. Allerdings möchte ich an dem Konzept eine begriffliche Abänderung vorschlagen, mit der ich die Absicht verbinde, eine Einengung der Perspektive aufzuheben. Statt von Sanktionseinstellungen sollte man lieber von Sanktionserwartungen sprechen. Dadurch gewinnt man auf das Problem eine methodologische Erweiterung und ist nicht länger gebunden an das im Wesentlichen *psychologische* Instrumentarium der Attitudenforschung. Ohne die methodologischen Feinheiten der

Reliabilität und Validität von Messverfahren im Einzelnen zu erörtern, sei nur soviel gesagt, dass das Konzept der „Sanktionseinstellungen“, so wie es vielfach im Zusammenhang mit kriminologischer Forschung, etwa derjenigen zur Kriminalitätsfurcht, dem Verdacht konfrontiert ist, damit eine höchst methodeninduzierte und – abhängige Realität nicht zu erfassen, sondern zu konstruieren und zu konstituieren.

## 2. Einige kürzliche Notizen über die Wende der Kriminalpolitik

Nach dieser begrifflichen Klärung bzw. Erweiterung möchte ich zunächst einige Beobachtungen in chronologischer Ordnung rückwärts aneinanderreihen, die sich sämtlich unter dem konzeptionellen Dach von Sanktions- bzw. Straferwartungen subsumieren lassen bzw. Ausdruck desselben sind.

1. Ich beginne mit einem Interview des „Strafrechtlers Johannes Feest“ in der taz vom 2. Januar.2007, das unter die Überschrift „Wahlkämpfe machen Gefängnisse voll“ gestellt wurde (Feest 2007). Der auch über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus erfahrene Strafrechtler *und Kriminologe*<sup>1</sup> kann für sich vor allem Kompetenz und Forschung auf dem Gebiet der Pönologie und dem Strafvollzug reklamieren und weiß, wovon er spricht. In dem Interview klagt er vor allem Politik und Politiker an, die er sowohl für mitverantwortlich erklärt für den Anstieg der „Zahl der Strafgefangenen ... in den letzten zehn Jahren um ein Fünftel“ als auch für „überfüllte Hafträume“, Reduzierung des Personals, „Rückgang von Lockerungen im Strafvollzug“, „dramatische(n)“ Rückgang von „Resozialisierungsmaßnahmen wie der offene Vollzug“, mitverantwortlich insgesamt für einen „Teufelskreis, der sich immer weiter verstärkt“.

Drastisch, wie es für Medienaufmerksamkeit und -zwecke schicklich ist, schließt Feest seine vollzugspolitische Anklage auf die Interviewerfrage: „Wie wird es weitergehen?“ mit dieser Antwort: „Es kann jedenfalls nicht sehr viel schlimmer werden.“ „Grundsätzlich können wir unsere Gefangenen auf verschiedenen Wegen aus den überfüllten Knästen herausbekommen. Eine Möglichkeit ist Resozialisierung. Die anderen sind Dachbesteigungen, Geiselnahmen und Aufstände“. Dass Feest im Interview seine Kritik u.a. auf Wahlkämpfe fokussiert, die den Politikern die Gelegenheit zu ihren repressiven Ausbrüchen böten und deshalb deren Reduktion als Abhilfe in Erwägung zieht, ist wohl eher der Versuch, dem kritisierten Populismus ebenso populistisch zu begegnen.

Als „wissenschaftlichen“ Kommentar zum Interview von Johannes Feest sei der Verweis auf eine amerikanische Studie aus dem Jahre 1997 erlaubt, in der mit empirischen Methoden eben jener bei Politikern so beliebten, weil sie entlastenden These widersprochen wird, dass die Tendenz nach mehr Strafe einen bloßen Reflex auf mehr Kriminalität und daraus resultierenden Strafbedürfnissen der Bevölkerung darstellt. Der Titel dieses Buches benennt die konträre These dazu: „Making Crime Pay“ (Beckett 1979).

2. Eine zweite Beobachtung entnehme ich ebenfalls einem Text aus der taz. Dort berichtet Schöneberg (2006) über Niedersachsens Eile – nach bekanntlich erfolgter Kompetenzdelegierung der Strafvollzugsgesetzgebung auf die Landesebene – zur Schaffung eines eigenen Strafvollzugsgesetzes. Unter anderem sollen danach Häftlinge keine Lebensmittelpakete mehr empfangen dürfen, die Mehrfachbelegung von Häftlingszellen soll generell möglich, Teilnahme an Reintegrationsmaßnahmen soll an „Wohlverhalten“ gebunden werden, Vollzugslockerungen setzen Drogenfreiheit voraus, insgesamt soll der geschlossene Vollzug zur Regel werden u.a.m. Ebenfalls markant ist die vorgesehene Regelung des Erwachsenen- und Jugendvollzuges in ein und demselben Gesetz und damit ein weiterer Schritt zur Nivellierung des Erwachsenen- und Jugendstrafrechts. Die Überschrift des Artikels – „Knackis bald wie Arbeitslose“ – ist dem folgenden Zitat der Justizministerin nachempfunden: „Wir wollen nicht nur fördern, sondern wir wollen auch fordern“ sowie der Ruf nach mehr „Eigenverantwortung“ auch der Häftlinge.

Im Einzelnen lassen sich diese geplanten Umgestaltungen der niedersächsischen Strafvollzugsanstalten dem Regierungsentwurf „Gesetz zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen“ entnehmen. Die Tendenz dieses Entwurfes lässt sich unmissverständlich an der sprachlich geringfügigen, inhaltlich schwergewichtigen Veränderung der Vollzugszielbestimmung ablesen. Während der § 2 des geltenden Strafvollzugsgesetzes vom 16.3.1976 als „Aufgaben des Vollzuges“ in deutlicher Rangordnung die Resozialisierung als einziges „Vollzugsziel“ definiert und den „Schutz der Allgemeinheit“ „auch“ nennt, nimmt die Formulierung des § 5 des niedersächsischen Entwurfs der Resozialisierung ihre vorrangige Stellung und stellt beide „Vollzugsziele“ gleichwertig nebeneinander. Während eine Justiz-Expertin der SPD lt. taz von einem „vollzugspolitischen Rückschritt um mindestens 30 Jahre“ spricht, heißt es in einer Presseerklärung von Bündnis 90/Die Grünen, dass damit ein „Wettlauf der Schabigkeit“ begonnen habe.

Wiederum legt das letzte Zitat den Hinweis auf einen kriminologischen Aufsatz eines US-amerikanischen Kollegen nahe, dessen Titel – „The Entitlement to Cruelty“ – in ebenfalls drastischen Worten die wissenschaftlichen Befunde ausdrückt, die eine Rückkehr des strafrechtlichen Sanktionssystems zu Formen expliziter Übels- und Schmerzzufügung für den Straftäter signalisieren. Bei dem Autor J. Simon (2001) handelt es sich ebenso um einen prominenten und wissenschaftlich bestens ausgewiesenen Vertreter des Faches.

3. Einen nächsten Hinweis zum Thema Straferwartungen bietet ein Artikel in einem Dezember-Heft des SPIEGEL. Dort berichten M. Ulrich und M. Verbeet (2006) unter der disziplinären Rubrizierung „Psychologie“ und in reißerischer Blattmanier „Sperrfeuer aus der Glotze“ über ein – dieses Mal – kriminalpolitisches, nicht: kriminologisches Paradox,<sup>2</sup> „dass einer abnehmenden Kriminalität mit immer härteren Gesetzen und Strafen begegnet wird“ (60). Unter anderem beziehen sie sich auf die KFN-Studie über – in den Worten von Christian Pfeiffer – „... ein völlig überzogenes Bild von der Höhe der Kriminalität in Deutschland“. Es handelt sich um einen Artikel gegen die eigene Zunft, in dem als Akteure im

Kampf um Kriminalität und ihre „Sekundärrendite“ die beiden gleichen Gruppen wie im Feest-Interview an den Pranger gestellt werden: Politiker und Medien, wobei deren visuelle Sparte heftiger auf die Anklagebank gerät als deren gedruckte Schwestern, den SPIEGEL selbst übrigens nicht ausgenommen.<sup>3</sup> Darüber hinaus macht dieser Beitrag die mediale Wirklichkeit mit dem zutiefst kriminalpolitisch folgenreichen, kriminologisch längst „entdeckten“ Phänomen der „gefühlten Kriminalität“ vertraut, dem Auseinandertreten von objektiver Kriminalität und ihrer subjektiven „Repräsentation“ in den Köpfen der Gesellschaft. Freilich vermögen die beiden Autoren ihren Beobachtungen lediglich die psychologische Pointe abzugewinnen, diese allenfalls noch – unter Berufung auf nicht genannte „Experten“ – zu der abschließenden anthropologischen Fußnote zu steigern, „ob der Mensch ein gewisses Maß an Furcht für eine ausgeglichene Psyche braucht“.

Auch hierzu ließen sich – neben den von den Autoren selbst beigezogenen – kriminologische Forscher und Publikationen „gegenlesen“. Mit der Diskrepanz von objektiver und subjektiver Kriminalität sah sich in der Bundesrepublik auf höchster Ebene erstmals Ende der achtziger Jahre die so genannte „Gewaltkommission“ konfrontiert, an der eine Reihe prominenter deutscher Kriminologen beteiligt waren. Diese erklärte, als die verfügbaren Daten entgegen den Erwartungen von Politik und Kommission keine „Eskalation der Gewalt“ belegten, kurzerhand „auch ein Bedrohtheitsgefühl zum (mit)maßgeblichen Kriterium“ der Kriminalpolitik.<sup>4</sup> Diese Beobachtung hat in der deutschen Kriminologie freilich keine theoretische und systematische Bearbeitung oder Weiterung erfahren, sie allenfalls veranlasst, in die in schöner Regelmäßigkeit wiederkehrende und beliebte Medienschelte einzustimmen – wohlfeil wie solche angesichts der unantastbaren Pressefreiheit auch ist. Anders wiederum als in der amerikanischen Diskussion: dort hat schon damals Scheingold (1991) davon gesprochen, dass „our obsession with crime has a life of its own“.

4. Eine letzte Beobachtung aus der kürzlichen Medienwelt ist die gleichzeitig älteste und gravierendste, nicht nur wegen ihres Erscheinungsortes, der ZEIT, sondern vor allem wegen ihrer Ausführlichkeit und differenzierten Argumentation. Unter dem Titel „Ab in den Knast“ hat S. Rückert (2006) auf der Grundlage der biographischen, sozialen und justiziellen „Karriere“ eines Sexualmörders das Versagen und Versäumnis der Justiz in der Anwendung ihres rechtlich verfügbaren Instrumentariums geschildert und dies zum Anlass eines fundierten, statistisch informierten und kriminologisch gestützten Blicks auf die Entwicklung der Kriminalpolitik insgesamt genommen. Hier findet man im kurzen Vorspann erstmalig das Paradox benannt, das wir bereits aus dem SPIEGEL kennen: „Die Zahl der Verbrechen sinkt, doch das Strafrecht wird systematisch verschärft“.

Sodann seien einige Abschnittstitel genannt, um die Akzente des Sach-Essays zu dokumentieren. Unter der Überschrift „Die Rachegeleüste des Volkes werden zum Maßstab der Strafjustiz“ finden sich Politikersprüche wie die des früheren Bundeskanzlers Schröder zum „Wegschließen und zwar für immer“ für Kindererschänder ebenso wie der Hinweis auf die strafverfolgende Hatz auf die Tätergruppe

der Sexualdelinquenten, die Information über 42 Strafverschärfungen seit 1992, schließlich wird das Zitat eines Staatssekretärs bei der Berliner Senatsverwaltung der Justiz mit den Worten zitiert: „Wir werden diese Republik bald nicht mehr wieder erkennen“.

Die Situation im Bereich der Sicherungsverwahrung findet eine eigene Behandlung unter dem Resümee „Ständig ersinnen die Bundesländer neue Sicherheitsgesetze“. Dort erfährt der Leser über die Zunahme der Sicherungsverwahrten von 1990 bis 2004 um 78 Prozent, diejenige der psychisch Kranken sogar um 100 Prozent, über Pläne der Ausdehnung der Sicherungsverwahrung auch auf Straftäter ab 14 Jahren. Und auch den Strafvollzug nimmt sich die Verfasserin genauer vor und findet ihn „so restriktiv wie in den sechziger Jahren“. Zur Zeit des Erscheinens des Artikels, als die lange Zeit umstrittene Länderzuständigkeit für den Strafvollzug politisch noch nicht über die Bühne gegangen war, schwante der Verfasserin schon, dass „dann ... der Resozialisierungsgedanke unter dem Spar- und Sicherungswahn der Landesjustizminister endgültig zusammenbrechen (dürfte)“ sowie ein von „Vollzugsexperten“ befürchteter „Wettlauf der Schabigkeiten“ bei der Behandlung von Strafgefangenen einsetzen“ würde.

Um so mehr bleibt richtig die zynisch-realistische Behauptung des Greifswalder Kriminologen Frieder Dünkel, auch er ein intimer Kenner der Strafvollzugslandschaft nicht nur in Deutschland, sowie der zweite – neben Christian Pfeiffer vom KFN – von der Verfasserin bemühte wissenschaftliche Experte, mit dem S. Rückert ihren Artikel abschließt, wonach in Bezug auf die „neue Kriminalpolitik“ „Politiker“ ... „das eigentliche Sicherheitsrisiko im Land“ darstellen.

Zum Abschluss dieses eher improvisierten als systematischen Blicks in die „veröffentlichte Meinung“ zur Diskussion um den derzeitigen Zustand deutscher Kriminalpolitik mag ein Hinweis auf einen weiteren einschlägigen Medien-Text stehen, der inzwischen sechs Jahre zurück liegt, ohne dass er allerdings damals sonderlich Wellen geschlagen hat – nicht im engeren oder weiteren Einzugsbereich der veröffentlichten Meinung, auch nicht im engeren Kreis von Experten der Kriminologie oder Kriminalpolitik. Der Text selbst, auf den ich mich beziehe, ist allerdings kein mediengenerierter wie die vorangegangenen vier Artikel, sondern er ist die Dokumentation in der Frankfurter Rundschau eines Vortrags, den der jetzige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Winfried Hassemer, am 13.11.2000 auf der „Großen Juristenwoche NRW“ in Recklinghausen gehalten hat.

Unter der Redakteursüberschrift<sup>5</sup> „Die neue Lust auf Strafe“ wird Hassemers Vortrag „in einer stark gekürzten Fassung“ wiedergegeben (Hassemer 2000). In dem hier interessierenden Zusammenhang möchte ich die folgende Eingangspassage dieses Vortrags herausgreifen, die sich trefflich als Resümee der vorangegangenen vier Medienbeispiele eignen würde, gewonnen allerdings nicht „with the benefit of hindsight“, sondern aus dem gleichsam intuitiven Judizium des wachen Praktikers und akademischen Walters der Justiz selbst: „Seit ich meine strafende Umwelt mit wachen Augen beobachten kann, habe ich nie soviel selbstverständliche

Strafbereitschaft, ja Straffreude wahrgenommen wie heute“ (Hassemer 2001: 400 bzw. 458 f.).

Die Empirie, die Hassemer seinen Lesern für seine These bietet, ist summarisch, wenig quantitativ, kaum von der Art, wie sie in kriminologischen Lehrbüchern zu finden ist, was wohl einer der Gründe ist, warum sie in der Kriminologie weder ernst noch bisher nachhaltig zum Ausgangspunkt genommen wird, ihr zum Zwecke der Falsifizierung oder der Verifizierung zu Leibe zu rücken. Indessen bleibt Hassemers Argumentation konkret und präzise genug, um ihr auch empirisch widersprechen zu können, wenn er von der „Reform des Strafrechts“ spricht und diese so charakterisiert: „– das ist seit zwei Jahrzehnten ein einäugiges Unterfangen. Es geht in dieser Reform ‚...‘, um nichts anderes als um Verschärfungen – im materiellen Strafrecht um neue Tatbestände, erhöhte Strafdrohungen und vereinfachte Voraussetzungen einer Verurteilung; im Strafprozessrecht um neue und verschärfte Ermittlungsmethoden“ (416 bzw. 477). Ich überlasse es dem Leser, die weiteren empirischen Präzisierungen materiell- und prozessrechtlicher Art, die Hassemer anführt, auf ihre Triftigkeit zu prüfen.

Allerdings ist einzugestehen, dass Hassemer für seine weitere, der obigen Feststellung vorangehende Aussage, dass „diese Entwicklung ... von allgemeiner Zustimmung getragen (wird), außerhalb, aber auch innerhalb der Strafrechtspraxis und der Strafrechtswissenschaft“ (ebda.), kaum empirische Belege beibringt. Zwei weitere Fragen blieben danach zu klären: zum einen ist nach empirischen Belegen zu suchen, die das Verhalten der Akteure und Institutionen der Strafjustiz selbst betreffen. Die zweite Frage zielt auf „belastbare“ empirische Hinweise und Indikatoren, die sich auf die Welt und Akteure „außerhalb“ des Strafrechts und seiner Akteure selbst beziehen, auf die Gesellschaft im allgemeinen oder auf spezifische Segmente und Akteure der Gesellschaft.

Zu beiden Fragen haben die vier Dokumente aus den Medien Informationen bereit gestellt, die sicherlich zu ergänzen, zu präzisieren und zu erweitern wären. Ob ein derartiger Versuch, der hier nicht unternommen werden kann, etwas anderes bewirken würde als eine Bestätigung der gelegentlich gehörten Häme gegenüber den Praktiken und Möglichkeiten der empirischen Sozialwissenschaften, dass sie nämlich lediglich das, was man ohnehin schon weiß, nur noch genauer und quantitativer zu sagen wüssten, möchte ich allerdings bezweifeln. Ich gehe, in anderen Worten, davon aus, dass die dort konstatierten und partiell belegten Tendenzen einer punitiven Wende auch in der Bundesrepublik, sich ebenfalls an Indikatoren des Strafjustizsystems belegen lassen. Sowohl Feest wie Ulrich/Verbeet wie Rückert beziehen sich auf Verschärfungen des Verhaltens strafrechtlicher Instanzen und Akteure.

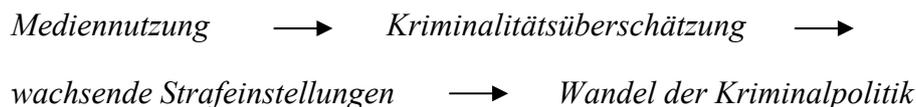
### 3. Die Medien – kriminalpolitische Scharfmacher?

Mehrfach wird in den Texten auf eine Forschung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) Bezug genommen, die eine gesonderte Erwähnung verdient, weil sie einen interessanten und kreativen Zugriff auf das Problem der gesellschaftlichen Straferwartungen erlaubt. Unter Bezugnahme und Auswertung mehrerer repräsentativer Befragungen des KFN werden Zusammenhänge zwischen verschiedenen „Variablen“ empirisch ausgewiesen und diskutiert. Zentral geht es um die Frage des Einflusses und der Funktion, die die Medien zur Verschärfung der Kriminalpolitik und zur Schürung der gesellschaftlichen Strafbereitschaft und -erwartung beigetragen haben. Hierzu erscheinen mir einige Anmerkungen angebracht und notwendig.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Artikel sich nicht lange mit Zweifeln darüber aufhält, ob es gerechtfertigt ist, von dem „Anstieg der gesellschaftlichen Strafbedürfnisse“ (Pfeiffer/Windzio/Kleimann (2004: 428) sowie – noch schärfer formuliert – von „stark angewachsenen Strafbedürfnisse(n) der Bevölkerung“ (429) und einem analogen Wandel der Kriminalpolitik „seit 1990“<sup>6</sup> zu sprechen. Diese empirische Ausgangsthese wird mit einer Reihe von durchaus eigenwilligen, sekundär errechneten – Anzahl der Haftjahre pro 100 Angeklagte insgesamt und für einzelne Tätergruppen ebenso wie Dauer der Freiheitsstrafen – sowie primär gewonnenen Daten belegt.

Zentraler und für unsere Argumentation einschlägiger ist jedoch ein kriminologisch – soweit ich sehen kann – einzigartiger empirischer Befund. In einer repräsentativen 2000er-Stichprobe hat das KFN die Bevölkerung der Bundesrepublik u. a. die Kriminalitätsentwicklung insgesamt und für einzelne Delikte im Jahrzehnt zwischen 1993 und 2003 schätzen lassen. Dabei haben sich z.T. geradezu groteske „Verschätzungsraten“ ergeben: während diese für die Gesamtheit der Straftaten noch relativ geringe 21 Prozent beträgt, schlägt dieser Wert bei „vollendetem Sexualmord“ als dem extremsten Wert überhaupt mit 475 Prozent zu Buche, gefolgt vom Autodiebstahl (400 %) und Wohnungseinbruch (156 %) – lediglich die Delikte „Betrug“ und „Körperverletzung“ werden eher unter- als überschätzt.

Allerdings legen Behandlung und Interpretation der Befunde eine wesentlich andere Lesart nahe als die von Pfeiffer et al. vertretene. Genau darum geht es mir in den weiteren Überlegungen. In die Argumentation werden aus anderen Untersuchungen des KFN gewonnene Daten über die bereits erwähnten gestiegenen „Strafeinstellungen“ einbezogen und korrelative Zusammenhänge festgestellt, die ihrerseits als kausale Beziehung in einer bestimmten Richtung interpretiert werden.<sup>7</sup> Das den Befunden zu Grunde gelegte Kausalmodell hat die folgende Struktur:



Der problematische und kontroverse Charakter dieses Modells ergibt sich aus zwei Einwänden, einem Einzel- und einem grundsätzlichen Einwand. Der Einzeleinwand bezieht sich auf die angenommene Richtung der Beziehung zwischen der Kriminalitätsschätzung und der Strafeinstellung (426). Die Daten geben keine Anhaltspunkte dafür her, dass das „Strafbedürfnis“ als abhängige und die Kriminalitätsüberschätzung als unabhängige „Variable“ zu betrachten ist. Ebenso plausibel erscheint mir die Annahme einer entgegen gesetzten Richtung der Beziehung zwischen den beiden Variablen, dass nämlich die Strafeinstellung ursächlich und zeitlich der Kriminalitätsschätzung vorausgeht.

Dies würde bedeuten, dass die „normative“ Forderung nach härteren Strafen sich der „kognitiven“ Rechtfertigung in Form der geschätzten Kriminalität bedient. Plausibel ist eine so interpretierte Beziehung zwischen beiden Variablen vor allem aus der Überlegung, dass erfahrungsgemäß normative Erwartungen erfahrungs- und lernresistenter sind als kognitive (Luhmann 1972: 40 ff.). Eine weitere Überlegung bezüglich dieser beiden Variablen ergibt sich aus der Vermutung, dass es sich um eine tautologische Beziehung in dem Sinne handeln könnte, dass beide Variablen – die Strafeinstellung wie die Kriminalitätsschätzung – das Gleiche messen: Strafeinstellungen erscheinen oder kaschieren sich im Gewand von Kriminalitätseinschätzungen.

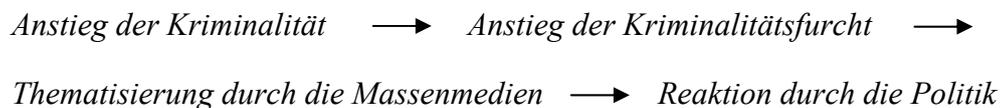
Schwerer wiegt indessen die grundsätzliche Kritik. Diese bezieht sich auf die Medienrolle in dieser Kausalkette. Die von den Autoren unterstellte Rolle der Medien ist eine unmittelbare und direkte – anders als es etwa die These des „two-step-flow of communication“ sieht, die bereits in den vierziger Jahren von Lazarsfeld u.a. auf der Grundlage der politischen Wahlforschung empirisch entdeckt wurde. Danach werden Medieninhalte durch vielfältige Faktoren gefiltert und selektiv verarbeitet. Der Empfänger und Nutzer von Medien ist diesen nicht passiv ausgesetzt, sondern wählt aktiv aus – informiert und seinen Bedürfnissen entsprechend. Gerade unter Bedingungen der Pressefreiheit und der Vielfalt des Medienangebots in modernen Gesellschaften entspricht diese Annahme der Realität sehr viel eher, als dies etwa in Gesellschaften der Fall ist, in denen Meinungsvielfalt reglementiert und herrschaftskonstitutiv reduziert ist. Hinzu kommt die Frage nach den praktischen oder politischen Folgerungen aus diesem Befund. Dazu äußern sich die Verfasser nicht, eine unausgesprochene Schlussfolgerung geht in die Richtung einer ähnlich systemwidrigen Überlegung wie derjenigen im Interview von Feest: eine Art „Einhegung“ der Medienwelt und -kreise. Das aber lässt sich wohl – bei Kenntnis der Autoren und der Orientierung ihres Heimatinstituts – wohl ausschließen.

Wohl registrieren die Verfasser, dass sie sich mit ihrer Annahme entscheidend von der auch in ihrer Sicht „grundlegenden Untersuchung zur Entwicklung der Kriminalpolitik in den USA und England“ von Garland (2001) absetzen. Abgesehen davon, dass die geografische Einengung von Garlands Studie durch die Verfasser nicht ganz dem (Unter)titel seines Buches entspricht – „Crime and Social Order in Contemporary Society“<sup>8</sup> –, besteht die Pointe der Studie gerade darin, den Wandel der Kriminalpolitik auf gesellschaftsstrukturelle und kulturelle Wandlungen zu-

rückzuführen, die sowohl über die Entwicklung der Kriminalitätstendenzen wie über deren mediale Repräsentation hinausweisen. In Garlands Modell haben die Medien nicht die Rolle von Ursachen, sondern die von Symptomen einer Kausalebene, die sowohl der Kriminalpolitik wie der Medienstruktur vorgelagert ist.

Zu diesen anderen Faktoren, die im ganz zentralen Mittelpunkt der Analyse von Garland stehen, versperren sich die Verfasser den Zugang, indem sie den Faktor Strafbedürfnis zur abhängigen und die Mediennutzung zur unabhängigen Variable erklären. Würde man umgekehrt verfahren, würde man die Suche nach dem Woher des Strafbedürfnisses nicht den Medien aufhalsen, sondern nach anderen Strukturmerkmalen moderner – auch der deutschen – Gesellschaften suchen. Immerhin – die Verfasser lassen den Leser nicht im Unklaren darüber, welche anderen Faktoren und Zusammenhänge Garland – in Abwehr u.a. eines kurzschlüssigen Anhaltens bei den Medien – für die von ihm diagnostizierte Entwicklung verantwortlich macht. Und „sie wollen nicht bestreiten, dass diese Faktoren in den USA (eine weitere geografische Einschränkung – FS) für den beschriebenen Wandel in der Kriminalpolitik von erheblicher Bedeutung sind“ (Pfeiffer/Windzio/Kleimann (2004: 432). Davon wird gleich noch etwas ausführlicher die Rede sein.

Im Übrigen hätte dem Projekt m.E. auch gut getan, wenn sie sich ein wenig von der oben bereits erwähnten ausgezeichneten Studie von Beckett hätten inspirieren lassen und dadurch noch entschiedener die Nähe zu der von Beckett empirisch widerlegten „democracy-at-work-thesis“ vermieden hätten (Beckett 1997: 5, 15 ff.). Deren Kausalmodell lässt sich wie folgt graphisch abbilden:



Becketts Befunde zeigen zum einen, dass die Entwicklung der Kriminalität selbst wenig mit der kriminalpolitischen Dynamik zu tun hat, dass zum anderen letztere vor allem durch die „Entdeckung“ der Politik in Gang gesetzt und gehalten wird, dass sich mit der Kriminalität und der Kriminalitätsangst trefflich an der Wahlurne „punkten“ lässt. Die Medien haben in diesem Spiel eher die Rolle des Steigbügelhalters als die des Reiters.

#### 4. Wer fürchtet sich vor dem Vergleich mit Amerika?

Die Studie von Pfeiffer und Kollegen stellt jedoch in der deutschen kriminologischen Landschaft insofern eine rühmliche Ausnahme dar, als sie jedenfalls an einem Sachverhalt keine Zweifel lässt, der sich sonst in der deutschen Kriminologie einer geradezu heroisch-kollektiven Leugnung und Ignorierung ausgesetzt findet. Der eingangs dokumentierte Trend auch der deutschen Kriminalpolitik findet kaum Thematisierung in der deutschen Kriminologie. Ich habe mich in den letzten Jahren

bereits mehrfach dazu geäußert, zuerst zusammen mit M. Dinges (Dinges/Sack 2000), wo wir den deutschen Leser u.a. mit der einschlägigen amerikanischen Literatur vertraut gemacht haben, sodann in mehreren Publikationen (Sack 2002, 2004a, 2004b, 2005) zur Sache selbst in und außerhalb Deutschlands. Soeben habe ich mich über die weitgehende Sprachlosigkeit der deutschen Kriminologie zu diesem Thema verwundert (2006), demnächst schließlich stelle ich am Beispiel der äußerst selektiven, ungenauen und abwehrenden deutschen Rezeption und Aufnahme der international in der Kriminologie geradezu enthusiastisch aufgenommenen Studie von Garland aus dem Jahre 2001 einige Vermutungen über die Berührungangst der deutschen Kriminologie vor der Diskussion eines offensichtlichen und prekären Sachverhalts auch der deutschen Kriminalpolitik an (2007).

Ich möchte deshalb an dieser Stelle auf die genannten Publikationen verweisen, vor allem auf die vorgenommene Sichtung der deutschen Diskussionslage zur Frage der Punitivität. Dass mir dabei auch unerwähnt gebliebene Ausnahmen unterlaufen sind, die freilich die Regel bestätigen, ist mir bei der Lektüre des KFN-Aufsatzes natürlich deutlich geworden, auch wenn Garlands theoretische Pointe m.E. auch hier sehr folgenreich verfehlt wird. Desgleichen nutze ich diesen Anlass, auf eine Art komparativer Auseinandersetzung mit der These der Punitivität in einem etwas anderen disziplinären Kontext als den der Kriminologie zu verweisen.

Groenemeyer (2003) hat aus der Perspektive der Soziologie sozialer Probleme den Forschungsstand zur Punitivität zusammenzutragen und zu bilanzieren versucht. Der Bericht erweist sich als wertvolle und materialreiche deskriptive Quelle der vorhandenen Literatur und Forschung, bleibt im Urteil einer punitiven Tendenz schwankend bis ein wenig lavierend, scheut vor theoretischem Risiko mittels des der Ökonomie entlehnten Konzepts der „Pfadabhängigkeit“, dessen Explikation aber auf wenig mehr hinausläuft als auf den Verweis auf die nationalhistorische Einbettung auch der Kriminalpolitik – und die Warnung „vor einer zu schnellen Übernahme von Erklärungen (und Politiken) ...“, die vielleicht auf die USA zutreffen“<sup>9</sup> (78), dabei allerdings ebenfalls unterschlägt, dass etwa Garland auch England ausdrücklich in seine Analyse mit einbezieht.

Die Warnung vor dem „Gespenst“ USA gibt mir Gelegenheit, die Frage nach der Tendenz der deutschen Kriminalpolitik auch noch aus dem Munde eines kriminologischen Politikberaters zur Kenntnis zu bringen. In der Diskussion um den 1. Periodischen Sicherheitsbericht (PSB) gab es einen etwas heftigen Dialog zwischen dem Mitglied des Berichtsgremiums, Schumann (2003), einerseits und Peters und mir andererseits (Peters/Sack 2003). Ohne die Polemik dieser Auseinandersetzung ins Detail zu treiben und fortzuführen, ohne auch theorieimmanentem Disput Raum zu geben, möchte ich doch die Verwunderung nicht unterdrücken, mit welchen Verzichtleistungen und Sichtblenden die von Schumann an anderer Stelle (Schumann 2005) euphemistisch als „Wissenstransfer“ zwischen Kriminologie und der Kriminalpolitik bezeichnete Arbeit an diesem Bericht offensichtlich verbunden war.

Als „Verzicht“ bezeichne ich den nur partiellen Rückgriff auf kriminologische Theoriepositionen, wie sie etwa durch Garland und Wacquant repräsentiert werden – letzterer übrigens ein Soziologe französischer Herkunft und politischen Bezugs. Beiden lässt sich in der platten und plakativen Umstandslosigkeit des Beitragstitels von Schumann – „Im Bunker des Elfenbeinturms“ – kaum vorhalten, sie würden abseits und fern der Realität ihre theoretischen Spielchen treiben. Eher ist es wohl die wissenschaftliche Genealogie von Wacquant als Bourdieu-Schüler und Garlands „anti-ätiologischer“ Akzent einer Soziologie des Strafens,<sup>10</sup> der sie – und Peters und ich mit den beiden – den Versuch ihrer Verbannung in den Elfenbeinturm durch Schumann verdanken, wenn man diese nicht schlicht als Ausfluss einer nur zu verständlichen politischen Wagenburg-Mentalität verbuchen mag.

In der Tat, das sieht Schumann richtig, sind es schon „Probleme der Strafverfolgung“ die im PSB unterthematziert sind, auf die ein Teil unserer Kritik fokussiert ist, obwohl jene mehr und mehr zur zentralen Pointe avancierter Positionen der modernen Kriminologie geworden sind. An ihnen ist Kritik am PSB angebracht. Diese richtet sich gegen die Verleugnung bzw. den Verzicht auf die Thematisierung einer regressiven Tendenz der Kriminalpolitik und einer wachsenden Punitivität, die keineswegs, wie wir sahen, von den paranoiden kritischen Kriminologen zuerst entdeckt worden ist, sondern von einer Reihe von Rechtswissenschaftlern und auch Kriminologen mit gebührendem Abstand jeglicher Art von Elfenbeintürmen. Neben Hassemer, Pfeiffer u.a. wären auch noch der Erlanger Strafrechtler Streng zu nennen, der bereits im Jahre 2000 darauf aufmerksam machte,<sup>11</sup> sechs Jahre später offen im Titel von „Aspekten zunehmender Punitivität“ (Streng 2006) spricht.

Ferner ließe sich, was die allgemeinen Indikatoren dieser Entwicklung angeht, die „Zeitreihe“ zur Einstellung der Bevölkerung zum Sinn und Zweck von Freiheitsstrafen als Beleg heranziehen, die H.-D. Schwind in seinen Bochumer Studien der Jahre 1976, 1987 und 1999 ermittelt hat (Schwind u.a. 2001: 204).<sup>12</sup> Dort findet man u.a. den dramatischen prozentualen Rückgang in der Favorisierung der „Resozialisierung“ als Strafzweck – von 70,2 im Jahre 1976 auf 42,2 Prozent 1999 – zu Gunsten von „Abschreckung“ (von 13,5 auf 23,3 %) und „Sühne oder Vergeltung“ (von 16,3 auf 34,5 %). Korrespondierend dazu und für Leser, denen große Zahlen, Repräsentativität und griffig-plakative Befunde mehr imponieren als qualitative Beobachtungen, sei noch aus sozialwissenschaftlicher Quelle auf die medial viel beachteten, seit 2002 alljährlich erscheinenden „Deutschen Zustände“ des Bielefelder „Interdisziplinären Instituts für Konflikt- und Gewaltforschung (IKG)“ unter ihrem Leiter Wilhelm Heitmeyer hingewiesen<sup>13</sup>. Darin werden unter dem etwas schwerfälligen Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ Einstellungsdaten zu den verschiedenen ethnischen, sozialen und anderen Minoritäten ermittelt. So stimmten in der ersten repräsentativen Befragung im Jahre 2002 (3000 Befragte) neun von zehn Befragten dem Statement zu: „Verbrechen sollten härter bestraft werden“ (Heitmeyer 2002: 60).

Alle diese Befunde erschöpfen noch keineswegs sämtliche verfügbaren Indikatoren der kriminalpolitischen Wende auch in der Bundesrepublik. Wie die allgemeine ist auch die im PSB zur Darstellung und Anwendung kommende Kriminologie völlig undurchlässig für eine Diskussion, die sich vor aller Augen, im politischen und öffentlichen Raum abspielt und doch wohl von unbestreitbar kriminalpolitischer und kriminologischer Einschlägigkeit ist: die straf- und polizeirechtliche Aufrüstung staatlicher Sozialkontrolle, die sich nicht erst seit „nine-eleven“, den terroristischen Anschlägen auf das World Trade Centre sowie das Pentagon im Jahre 2001, vollzog, sondern Jahre zuvor auf den Weg gebracht worden ist. Strafrechtler, Politiker, Journalisten, Bürger- und Menschenrechtler führen diese Diskussion, Kriminologen halten sich abseits und machen allenfalls Front gegen „moralische Paniken“ und „hysterische Reaktionen“ der Warner vor dem Verfall des Rechtsstaats.<sup>14</sup> Paradigmatisch scheint mir in dieser Hinsicht die Art und Weise zu sein, in der in Deutschland die These von Jakobs (2000) bezüglich des strafrechtlichen Sonderpfades eines „Feindstrafrechts“ behandelt wird. Empirisch kaum bestritten, wird diese These hauptsächlich als normativ verwerflich kritisiert – analog dem Vorwurf von Schumann, Peters und ich hätten eine repressive Wende dadurch legitimiert, dass wir ihre Existenz behauptet hätten.

Als allerletztes erscheint mir ein fast genierlicher und trivialer Appell an den gesunden Menschenverstand, an die staatsbürgerliche Wachheit und an das durchschnittliche Erinnerungsvermögen angebracht: ihnen sollte es möglich sein, die historische Differenz in Sachen Kriminalpolitik, auch in der Bundesrepublik, sagen wir zwischen der Epoche bis Ende der achtziger Jahre und seither zu bilanzieren. Wer redet heute noch von „Entkriminalisierung“? – vor nicht allzu langer Zeit gab es noch Regierungskommissionen, die solche Vorschläge zu erarbeiten den Auftrag hatten. Welcher Politiker würde heute noch einer „Liberalisierung“ des Strafrechts das Wort reden – ein Hamburger schon gar nicht, dem bereits vor etlichen Jahren schmerzlich vor Augen geführt wurde, wie ein exzessiver ehemaliger Richter auf Anhieb mit dem einzigen Thema einer repressiven Kriminalpolitik jeden fünften Wähler für sich gewinnen konnte? Welcher Kriminologe traute sich heute noch zu jenem legendären Zwei-Worte-Gutachten, das der englische Kriminologe Leslie T. Wilkins einst der neuseeländischen Regierung zur Frage des „Kampfes“ gegen die Jugendkriminalität erstattete: „Do less!“.

Dass Schumann vor diesem Hintergrund im Jahre 2005 tatsächlich schreiben kann: „Eine Politik des »tough on crime« ist vorerst jedenfalls für Deutschland nicht zu erkennen“ (Schumann 2005: 161), zeugt entweder von einer äußerst verengten Sichtblende oder der vermeintlichen Irrelevanz der zuvor skizzierten „Bezugsfolie“ an Autoren und Akten. Oder es zeugt von dem offensichtlich ernst gemeinten und bereits zuvor erwähnten Vorwurf, man wolle „für U.S.A. und U.K. entwickelte Analysen als auch für Deutschland gültige Befunde in einem Regierungsbericht festschreiben und dadurch mögliche spätere Entwicklungen im Voraus legitimieren“ (Schumann 2003: 139). Von der Abwegigkeit einer solchen Lesung unseres Textes mag sich der Leser selbst überzeugen. Und außerdem: wie

sollte sich ein Sachverhalt, den Schumann für irrig unterstellt, zur Legitimation seiner späteren Entwicklung eignen – das ist wohl eine Art kriminologischer Magie bzw. Überschätzung oder gar ein Fall wissenschaftlicher Transsubstantiation.

Ich kann eine letzte Notiz aus dem Disput um den PSB nicht unterschlagen. Ich kann es nicht anders als eine Chuzpe besonderer Art ansehen, mit welchen untergeschobenen Thesen und Vermutungen Schumann die Kritik von Peters und mir am PSB zu konterkarieren versucht. Der Vorwurf, „Probleme von heute mit Rezepten von gestern lösen zu wollen“, setzt bei Schumann eine eigene „Mutmaßung“ des Sinns dieser Kritik in Gang, die auch nicht den geringsten Bezug zum kritisierten Text selbst aufweist. Diese simulierte Mutmaßung knüpft er an den „vermehrten Gebrauch von Sicherungsverwahrung in Deutschland seit 1998. Doch, so fährt Schumann fort, „was wäre dabei das Problem und was die – nicht gestrige – Lösung? Kindesmissbrauch? Die Akzeptanz des Unschädlichmachens?“ (Schumann 2005: 139).

Wie gesagt, die Kritik, der Schumann in den Arm fallen will, erwähnt weder den Kindesmissbrauch noch die Sicherungsverwahrung. Abgesehen davon, dass die aus der Zeit des Nationalsozialismus stammende Sicherungsverwahrung doch erklärtermaßen die deutsche Form der „incapacitation“ darstellt, steht die fantasiierte Folgerung des Kindesmissbrauchs auf der Stufe jener eifernder und selbsternannter, manchmal: militant-feministischer Rächer von „Kinderschändern“ nach Art der Lynchjustiz, die Bauman (2000: 19 ff.) in seiner „Krise der Politik“ an Vorgängen in einigen englischen Städten so eindringlich und als Symptom moderner Sicherheitsgesellschaften beschreibt.<sup>15</sup>

Bei allem nachvollziehbaren Rasonnieren gegen eine kriminalpolitische Wende, die einem gegen den Strich geht, überzeugt wohl am allerwenigsten das dagegen mobilisierte Insistieren auf dem nationalen kriminalpolitischen Eigensinn gerade der Bundesrepublik, auf den sich fast ausnahmslos alle Leugnung und sämtliche Kritiker der Annahme einer auch bundesdeutschen Wende der Kriminalpolitik berufen. Dies tun, wie wir sahen, Groenemeyer, Pfeiffer u.a. sowie Schumann alle mit gleichem Nachdruck, wobei sie – vermutlich mit Blick auf die Leser – gerne unterschlagen, dass etwa Garland seine Studie ausdrücklich auf die USA und England – und nicht alleine auf die USA – bezieht. Der Schuss des darin enthaltenen Wunschdenkens, der Beschwörung einer Art „Insel der Seligen“, der trotzigen Leugnung einer kaum übersehbaren Realität hat angesichts von Globalisierung, nationalstaatlichem Bedeutungsverlust, einem zusammenwachsenden und sich angleichenden Europa schlicht etwas Gespenstisches an sich und kommt dem Status einer Schimäre nahe.

In Bezug auf die meist damit verbundene Auseinandersetzung mit der Studie von Garland ist darüber hinaus zum einen die selektive Rezeption dieses mittlerweile in vier Sprachen übersetzten kriminologischen „Bestsellers“ festzuhalten: es handelt sich, um das noch einmal zu unterstreichen, vom Anspruch des Verfassers und von seinem Inhalt her nicht (nur) um eine kriminalpolitische Fallanalyse der USA und Englands, sondern vor allem um – so im Untertitel des Buches – eine

theoretische Studie von „Crime and Social Order in Contemporary Society“, sicherlich auch um mehr als eine bloße „Deutungsofferte jenseits des Kanals und Atlantiks“, wie etwa Schumann nur zu erkennen vermag (2003: 140). Zum anderen verwundert in der Ablehnung von Garland der darin enthaltene Anflug einer Art kriminologischen Ethnozentrismus, demzufolge die Kriminologie nicht nach universalistischen Kriterien, sondern – wie das Strafrecht – nach national-partikularistischen Gesichtspunkten organisiert ist. Darüber hinaus erinnert die Position an eine Art umgekehrten „exceptionalism“ – dieser Befund wird gelegentlich für die USA i.S. eines „Ausreißers“ in die Punitivität geltend gemacht, die Bundesrepublik wäre danach ein Beispiel punitiver Immunität.

## 5. Der gesellschaftsstrukturelle Kontext von Kriminalpolitik

Zum Abschluss meiner Überlegungen möchte ich „die Rolle der Kriminalpolitik“ unter einer spezifischen Fragestellung erörtern. Seit ihrer Existenz und danach immer wieder ist die Kriminologie mit dem Problem ihres Verhältnisses zur Kriminalpolitik konfrontiert. In seiner Metadiskussion des PSB wird dieses Thema von Schumann nach neuer, ästhetisierter und euphemistischer Sprachregelung als „Wissenstransfer“ (Schumann 2005) diskutiert – bekanntlich hat sich Schumann zu dieser Problematik bereits des öfteren geäußert. Wie eine Reihe anderer Kriminologen sieht auch Schumann die Kriminologie in einer Art Bringschuld gegenüber der Kriminalpolitik und der Praxis und meint generell, „dass *Wissenschaftler* sich beim Wissenstransfer für Politik *sehr schwer tun*“ (Schumann 2005: 162 – Hervorh. i. Original).

Dieser These will ich einige An- und Abschlussgedanken widmen. Dabei will ich die Frage der Beziehung zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik nicht als eingleisige und einbahnige Thematik behandeln, sondern durchaus als Wechselverhältnis und als Kommunikationsprozess, dessen Gelingen sowohl vom Sender wie vom Empfänger, darüber hinaus aber vor allem vom Inhalt der Botschaft abhängt. In einem kürzlichen Aufsatz identifiziert der kanadische Kriminologe Haggerty (2004) drei Faktoren, die für eine schwindende Relevanz spezifisch kriminologischer Expertise und Politikberatung verantwortlich seien. Obwohl auf die Situation der USA bezogen, sind die Überlegungen meines Erachtens für die Kriminologie insgesamt einschlägig.

Haggerty (2004: 215 f.) nennt zunächst als Beispiele erfolgreicher und akzeptierter kriminologischer Politikberatung die praktischen und politischen Folgerungen aus dem Konzept des geborenen und defekten Kriminellen in Form von eugenischen Interventionen, wie sie zur Zeit der Geburtsstunde der Kriminologie zur vorvorigen Jahrhundertwende obwalteten; sodann sieht Haggerty in den Politikempfehlungen der Kennedy/Johnson Administration auf der Basis der anomie- und straintheoretischen Kriminologie in Form des (amerikanischen) „War on Poverty“ sowie des „Office of Economic Opportunity“ und des (europäischen) „Penal Wel-

farism“ „the height of criminological influence on crime policy“; als kriminalpolitischen Ausfluss der Labeling-Theorie sieht er die praktischen und politischen Anstrengungen zur Delegitimierung des Strafrechts, zur Entkriminalisierung und Entinstitutionalisierung, zu Diversion etc.

Die drei von Haggerty ausgemachten Faktoren, die das etablierte kriminologische Wissen entwertet und politikneutral bzw. -irrelevant gemacht und durch anderes Wissen und differente Praktiken ersetzt haben, sind die folgenden. An erster Stelle nennt Haggerty den Neo-Liberalismus: „the rise of neo-liberal forms of governance has made long-standing forms of criminological knowledge and preferred types of intervention increasingly superfluous“. Einen zweiten Grund sieht er in dem Aufkommen eines „highly symbolic public discourse about criminal justice“, das „has reduced the political need for certain traditional forms of criminological knowledge“. Schließlich, drittens, habe die veränderte Arbeitsweise und Praxis der Instanzen strafrechtlicher Kontrolle „by new technologies of detection, capture, monitoring and processing“ zur Entwertung und Ersetzung traditionellen kriminologischen Wissens beigetragen. Und resümierend – in Anlehnung an Baumans berühmte Metapher vom Sozialwissenschaftler als „legislator“: „Cumulatively, these transformations may be marking the decline of the criminologist’s broad legislative role“ (Haggerty 2004: 212).

Allerdings bewirkten der Neo-Liberalismus, die Politisierung und die technologische Transformation der Praktiken strafrechtlicher Sozialkontrolle nicht eine Entwertung kriminologischen Wissens schlechthin, sondern führten vielmehr zu einem selektiven Zugriff auf die Kriminologie und Kriminologen. Als Beispiele der Verwertung und Verwendung kriminologischer Expertise verweist Haggerty auf drei prominente amerikanische Autoren – James Q. Wilson, George Kelling und Lawrence Sherman – und betont die „Kompatibilität“ von deren Position mit dem „turn towards neo-liberalism“ (225). Bekanntlich hat insbesondere Wilson schon sehr frühzeitig gegen die kriminologische Suche nach den „root causes“ der Kriminalität polemisiert.<sup>16</sup>

Damit kehrt die Argumentation zu den eingangs exemplarisch dokumentierten Aspekten der deutschen Kriminalpolitik zurück – zur Politisierung ebenso wie zur neo-liberalen, ökonomistischen Restrukturierung der Kriminalpolitik. Sie verlässt damit sichtlich den abgeschlossenen, autopoietisch verschlossenen Raum der Kriminalpolitik im engeren Sinne und betritt gesellschaftspolitischen und – unter wissenschaftlicher Perspektive formuliert – gesellschaftstheoretischen Boden. Dieses jedoch bedeutet für den Großteil der deutschen Kriminologie – bis hin in die Reihen der kritischen Kriminologie – nach wie vor das unzulässige und gefährvolle Überschreiten eines Rubikon, zu dem es offenbar angelsächsischer Unbefangenheit bedarf und dem sich deutsche Theorie-Skrupulosität nachhaltig in den Weg stellt. Dabei will ich es hier bewenden lassen, obwohl genau dieser Schritt – in der Verlängerung der Überlegungen von Haggerty – für die weitere Erschließung der in die kriminalpolitische Welt hineinwirkenden außerkriminologischen und außerkriminellen Faktoren nötig wäre. Als letzter Hinweis, dass dieser Schritt nicht jung-

fräulich neu zu tun wäre, sondern auf weitere Vorbilder jenseits von Garland zurückgreifen kann, sei auf die schöne Studie „Crime in Context“ des vor einigen Jahren verstorbenen Ian Taylor verwiesen (1999).

### Anmerkungen

- 1 Davon zeugt Feests früher Aufenthalt in den USA sowie die mehrjährige Leitung eines renommierten internationalen rechtssoziologischen Instituts in Oñati (Spanien)
- 2 Das „kriminologische“ Paradox bezieht sich auf die bekannte und hinreichend traktierte viktimologische Beobachtung, dass die Verbrechensfurcht z.T. invers mit dem tatsächlichen Opferisiko korreliert (Frauen und alte Menschen); das hier gemeinte „kriminalpolitische“ Paradox ist bislang kaum Anlass für die kriminologische Reflektion.
- 3 Nur aus der Impression eines abonnierten SPIEGEL-Lesers, nicht aus systematischer Recherche resultiert meine Beobachtung, dass dieses Wochenmagazin eher zur Kriminalität dramatisierenden als zur sie entdramatisierenden Fraktion der Zunft gehört.
- 4 Vgl. hierzu die Nachweise bei Dinges und Sack (2000: 45 ff.) sowie direkt Schwind und Baumann (1990), insbes. Band I: Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen.
- 5 Die ungekürzte Fassung des Vortrags trägt den Titel: „Gründe und Grenzen der Strafe“ (Hassemer 2001).
- 6 Diese zeitliche Fixierung des kriminalpolitischen Wandels ist nicht als Resultat einer systematischen rechtshistorischen oder rechtssoziologischen Analyse zu verstehen, sondern eher aus einer zwar nicht grundlos, aber doch eher forschungspragmatisch gesetzten Zäsur.
- 7 Dies geschieht zwar durchaus unter dem Vorbehalt „weiterer Forschung“ (428), alternative Kausalbeziehungen werden jedoch lediglich in Bezug auf Persönlichkeitsvariable in Erwägung gezogen.
- 8 Die Studie von Garland ist in allererster Linie eine theoretische, erst in zweiter Linie eine empirische – nicht nur; aber vor allem auf die USA und England bezogene – Studie.
- 9 Diese fast stereotyp wiederholte Warnung, die insbesondere auch von französischer Seite in geradezu ritueller Regelmäßigkeit zu vernehmen ist (Sack 2006), hält auch Groenemeyer nicht für eine besondere Begründung wert, ist auch blind gegenüber einer Reihe von „Übernahmen“ und „Importen“ amerikanischer Kriminologie und Kriminalpolitik nach Europa und Deutschland (eine sozialwissenschaftliche Orientierung in der Kriminologie, „white-collar crime“, „Diversions“, Jugendstrafrecht, Kriminalisierung von „incivilities“ in Form von Graffiti, Obdachlosigkeit, um nur einige Beispiele zu geben).
- 10 Vgl. hierzu meine Skizze der Position Garlands und seine Rezeption in der deutschen Kriminologie (Sack 2007).
- 11 Schon in seinem Aufsatz aus dem Jahre 2000 resümiert Streng seine Befunde und Beobachtungen eindeutig und unmissverständlich: er sieht eine „kriminalpolitische Wende“ am Werk, bei der es sich „um einen epochalen Wandel handelt“ (Streng 2000: 432 f.).
- 12 Abweichend von den Jahreszahlen im Titel des Buches werden im Text als „Meßzeitpunkte“ die Jahre 1976, 1987 und 1999 genannt (Schwind u.a. 2001: 204).
- 13 Dieses auf insgesamt zehn Jahre angelegte Forschungsprojekt wird von der Volkswagenstiftung operativ finanziert, vom Suhrkamp-Verlag publizistisch gefördert, von der ZEIT medial betreut. Mittlerweile ist die fünfte Folge der „Deutschen Zustände“ erschienen.
- 14 Stellvertretend für zahlreiche Autoren hauptsächlich aus dem Bereich des Straf- und öffentlichen Rechts verweise ich auf den Frankfurter Strafrechtslehrer P.-A. Albrecht (2003), der vielleicht beißendste Kritiker dieser Tendenz, der sich im Übrigen auf seine Frankfurter Kollegen Wolfgang Naucke, Winfried Hassemer und andere berufen kann. Gerade erst hat auch Müller-Dietz

(2007: 412) von „einer deutlichen Zunahme und Verschärfung repressiver und präventiver Maßnahmen“ gesprochen. Mehr noch gebührt dem zu früh verstorbenen und unvergessenen Detlev Frehsee – dessen kriminologische Identität die seiner rechtswissenschaftlichen in nichts nachstand – Anerkennung und Erinnerung daran, dass er schon in den neunziger Jahren vom „Strukturwandel strafrechtlicher Sozialkontrolle und Erosion rechtsstaatlichen Freiheitsschutzes“ sprach: unter dieser Überschrift stehen einige Aufsätze von Frehsee in einem posthum veröffentlichten Band „gesammelter Aufsätze“ unter dem Titel: „Der Rechtsstaat verschwindet“ (Frehsee 2003).

- 15 Es sei noch erwähnt, dass der Umgang mit Sexualstraftätern – pointierter noch: mit „Pädophilen“ – für viele Beobachter, so auch von Garland (2001: 133, 136/37, 180), für einen der untrüglichen Indikatoren repressiver Kriminalpolitik gehalten wird. Wenigstens in diesem Punkt scheint sich die deutsche Situation kaum von derjenigen in anderen Ländern zu unterscheiden – vgl. dazu die kriminalpolitische Bilanz von Duttge/Hörnle/Renzikowski (2004), in der von der kriminalpolitischen Führungsrolle gesprochen wird, die der Umgang mit Sexualstaftaten mittlerweile insgesamt gewonnen hat.
- 16 Vgl. hierzu bereits Sack (1978: 252 ff.)

## Literatur

- Albrecht, Peter-Alexis, 2003: Die vergessene Freiheit. Strafrechtsprinzipien in der europäischen Sicherheitsdebatte. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Bauman, Zygmunt, 2000: Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit. Hamburg: Hamburger Edition.
- Beckett, Katherine, 1997: Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics. New York: Oxford University Press.
- Dinges, Martin/Sack, Fritz, 2000: Unsichere Großstädte? S. 9-65 in: Dinges, M./Sack, F. (Hrsg.), Unsichere Großstädte. Vom Mittelalter bis zur Postmoderne. Konstanz: UVK Universitätsverlag.
- Duttge, Gunnar/Hörnle, Tatjana/Renzikowski, Joachim, 2004: Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Neue Juristische Wochenschrift 15: 1065-1072.
- Feest, Johannes, 2007: Wahlkämpfe machen Gefängnisse voll. Interview. die tageszeitung 2. Januar 2007: 7.
- Frehsee, Detlev, 2003: Der Rechtsstaat verschwindet. Strafrechtliche Kontrolle im gesellschaftlichen Wandel von der Moderne zur Postmoderne. Gesammelte Aufsätze, (hg. von Wolfgang Schild). Berlin: Duncker & Humblot.
- Groenemeyer, Axel, 2003: Punitivität im Kontext – Globale Konvergenzen der Kriminalpolitik oder Pfadabhängigkeit der Konstruktion abweichenden Verhaltens? S. 51-84 In Groenemeyer, A., Soziale Probleme und politische Diskurse – Konstruktionen von Kriminalpolitik in sozialen Kontexten. (Schriftenreihe Soziale Probleme, Gesundheit und Sozialpolitik. Materialien und Forschungsberichte, Heft 3). Bielefeld: Fakultät für Soziologie.  
[<http://www.uni-bielefeld.de/sozprob/Soziale%20Probleme%20Nr%203.pdf>]
- Haggerty, Kevin D., 2004: Displaced Expertise: Three Constraints on the Policy-Relevance of Criminological Thought. Theoretical Criminology 8/2: 211-231.

- Hassemer, Winfried, 2000: Die neue Lust auf Strafe. Frankfurter Rundschau 20. Dezember 2000: 16.
- Hassemer, Winfried, 2001: Gründe und Grenzen des Strafens. S. 399-424 in: Courakis, N. (Hrsg.), Die Strafrechtswissenschaften im 21. Jahrhundert. Festschrift für Professor Dr. Dionysios Spinellis, Athen. [auch in: Jahrbuch der juristischen Zeitgeschichte, Bd. 2 (2000/2001), hrsg. v. Thomas Vormbaum. Baden-Baden: Nomos 2001, S. 458-484].
- Heitmeyer, Wilhelm, 2002: Deutsche Zustände: Folge 1. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Jakobs, Günther, 2000: Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart (Kommentar). S. 47-56 in: Eser, A./Hassemer, W./Burkhardt, B. (Hrsg.), Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende – Rückbesinnung und Ausblick. (Dokumentation einer Tagung v. 3.-6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften). München: C.H. Beck.
- Luhmann, Niklas, 1972: Rechtssoziologie, 2 Bände. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Peters, Helge/Sack, Fritz, 2003: Von mäßiger Fortschrittlichkeit und soziologischer Ignoranz. Zum »Ersten Periodischen Sicherheitsbericht«. Kriminologisches Journal 35/1: 17-29.
- Pfeiffer, Christian/Windzio, Michael/Kleimann, Mathias, 2004: Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 87/6: 415-435.
- Rückert, Sabine, 2006: Ab in den Knast. DIE ZEIT 24. Mai 2006.
- Sack, Fritz, 1978: Probleme der Kriminalsoziologie. S. 192-492 in: König, R. (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band. 12. Stuttgart: Enke.
- Sack, Fritz, 2002: Prävention als staatliches Sicherheitsversprechen – Wandlungen des Gewaltmonopols in Deutschland. S. 21-65 in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland – Polizei und Bürgerrechte in den Städten. Köln: Eigenverlag.
- Sack, Fritz, 2004a: Kritische Kriminologie und soziale Arbeit. S. 17-50 in: Liedtke, U./Robert, G. (Hrsg.), Neue Lust am Strafen? Umbrüche gesellschaftlicher und pädagogischer Konzepte im Umgang mit abweichendem Verhalten. Aachen: Shaker Verlag,.
- Sack, Fritz, 2004b: Wie die Kriminalpolitik dem Staat aufhilft – Governing through Crime als neue politische Strategie. S. 30-50 in: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.), Punitivität. Kriminologisches Journal, Beiheft 8. Weinheim: Juventa.
- Sack, Fritz, 2005: Strukturwandel, Kriminalität und Kriminalpolitik. S. 7-34 in: Rode, I./Kammeier, H./Leipert, M. (Hrsg.), Neue Lust auf Strafen. (Band 27 der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung). Münster: Lit.
- Sack, Fritz, 2006: Deutsche Kriminologie: auf (Sonder)pfaden. S. 35-71 in: Obergfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie – Festschrift für Helmut Kury zum 65. Geburtstag. Frankfurt/M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Sack, Fritz, 2007: Die deutsche Kriminologie – von „draußen“ betrachtet. Kriminologisches Journal, 9. Beiheft. Weinheim: Juventa (im Erscheinen).
- Scheingold, Stuart, 1991: The Politics of Street Crime: Criminal Process and Cultural Obsession. Philadelphia: Temple University Press.
- Schöneberg, Kai, 2006: Knackis bald wie Arbeitslose. die tageszeitung 7. Dezember 2006: 22.

- Schumann, Karl F., 2003: Im Bunker des Elfenbeinturms. Peters & Sack werfen den PSB – eine Replik. *Kriminologisches Journal* 35/2: 135-140.
- Schumann, Karl F., 2005: Der Erste Periodische Sicherheitsbericht – Politikressource oder Prototyp ohne Zukunft? S. 151-164 in: Pilgram, A./Prittowitz, C. (Hrsg.), *Kriminologie. Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung*. Baden-Baden: Nomos.
- Schwind, Hans-Dieter/Baumann Jürgen u.a. (Hrsg.), 1990: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), Bände. I-IV. Berlin: Duncker + Humblot.
- Schwind, Hans-Dieter/Fetschenhauer, Detlef/Ahlborn; Wilfried/Weiß, Robert, 2001: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt: Bochum 1975-1986, 1998. Neuwied: Luchterhand.
- Simon, Jonathan, 2001: 'Entitlement to Cruelty': the End of Welfare and the Punitive Mentality in the United States. S. 125-143 in: Stenson, K./Sullivan, R.R. (Hrsg.), *Crime, Risk, and Justice. The Politics of Crime Control in Liberal Democracies*. Cullompton: Willan.
- Streng, Franz, 2000: Die heranwachsende Juristengeneration und die Aufgabe des Strafrechts. *Be-währungshilfe* 4: 422-435.
- Streng, Franz, 2006: Strafmoralität und gesellschaftliche Entwicklung – Aspekte zunehmender Punitivität. S. 211-222 in: Behr, R./Cremer-Schäfer, H./Scheerer, S. (Hrsg.), *Kriminalitäts-Geschichten. Ein Lesebuch über Geschäftigkeiten am Rande der Gesellschaft*. Münster: Lit.
- Ulrich, Andreas/Verbeet, Markus, 2006: Sperrfeuer aus der Glotze. *DER SPIEGEL* Nr. 50, 11. Dezember 2006: 58-60.

**Fritz Sack**, *Siebenschön 35, 22529 Hamburg*

E-Mail: sack@uni-hamburg.de